

Gültig ab August 2023 für:**Lonza AG
Lonza Sales AG
Micro-Macinazione SA
BioAtrium AG****(nachfolgend „Lonza“ genannt)****1. Geltungsbereich**

1.1 Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für technisches Material und damit verbundene Arbeiten“ („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Einkäufe und damit verbundene Arbeiten, wie z.B. Montage, Funktionsprüfung, Kontrolle, Services, Inbetriebsetzung, Instandhaltung, Engineering, usw. („bestellte Leistungen“), die zwischen dem Lieferanten („Lieferant“) und Lonza abgeschlossen werden, soweit in der einzelnen Bestellung nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Diese Einkaufsbedingungen finden nur Anwendung auf bestellte Leistungen, denen keine anderen vertraglichen Regelungen zugrunde liegen.

1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch Allgemeine Liefer- oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten, gelten für Lonza nur soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und von Lonza anerkannt worden sind. Die Einkaufsbedingungen von Lonza gelten auch dann, wenn Lonza in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten Leistungen des Lieferanten annimmt.

2. Offertanfrage und Angebotsabgabe

2.1 Aufgrund einer Offertanfrage von Lonza wird der Lieferant ersucht, ein für Lonza kostenloses Angebot (einschliesslich Angebotspräsentation) zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Offertanfrage von Lonza zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage für ihn bindend.

2.2 Das kostenlose Angebot gemäss Artikel 2.1 hat zusätzlich sämtliche damit verbundene Arbeiten des Lieferanten zu enthalten, insbesondere die in Artikel 4 enthaltenen Preiskomponenten.

2.3 Stellt der Lieferant fest, dass die von Lonza beabsichtigten Einkäufe sich für den vorgesehenen Zweck nicht eignen, ist der Lieferant verpflichtet, dies Lonza unverzüglich mitzuteilen.

3. Bestandteile der Bestellung

3.1 Sämtliche Bestandteile der Bestellung sind in der jeweiligen Bestellung von Lonza aufgeführt. Die Bestimmungen der jeweiligen Bestellung gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.

3.2 Eine Bestellung ist für Lonza nur verbindlich, wenn sie von Lonza schriftlich oder auf elektronischem Weg erteilt oder bestätigt worden ist. Entsprechendes gilt auch für Nachträge aller Art zu erfolgten Bestellungen.

3.3 Die Bestellung ist für den Lieferanten verbindlich, sofern diese von ihm nicht innert 5 Arbeitstagen schriftlich abgelehnt wird. Die bestellten Leistungen haben mengen- und qualitätsmässig genau der Bestellung zu entsprechen. Weicht der Lieferant von der Bestellung ab, so ist er verpflichtet, Lonza darauf hinzuweisen. Stimmt Lonza diesen Abweichungen nicht ausdrücklich zu, ist sie nicht mehr an ihre Bestellung gebunden.

3.4 Der Lieferant hat, bevor er zur Ausführung der Bestellung schreitet, alle ihm von Lonza zur Verfügung gestellten Unterlagen eingehend zu prüfen. Unstimmigkeiten sind Lonza rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Leistungen zu melden.

3.5 Lonza ist jederzeit berechtigt, einseitige Änderungen an technischen Dokumenten, wie zum Beispiel an Ausführungsplänen, Fließbildern, Isometrien, Montagevorschriften, usw. vorzunehmen. Daraus eventuell resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten von Lonza. Sonstige Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Lonza ist jederzeit berechtigt, ihre Rechte / Pflichten aus der Bestellung auf eine Konzerngesellschaft oder auf einen Dritten zu übertragen.

4. Preise

Der in einer Bestellung enthaltene Preis gilt als absoluter Festpreis (zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer), durch welchen der Gegenstand der Bestellung des Lieferanten abgegolten ist. Insbesondere sind damit Bewilligungen, Zölle, Steuern oder Abgaben, Versicherungen, Verpackung, Transport, Spesen etc. sowie damit direkt verbundene Leistungen vom Lieferanten wie Montage, Funktionsprüfung, Kontrolle, Services, Inbetriebsetzung, Instandhaltung, Engineering, etc. abgedeckt.

5. Verpackung, Transport, Schriftstücke

5.1 Die Lieferbedingungen sind gemäss INCOTERMS® 2020 geregelt. Ohne anders lautende Lieferbedingungen in der Bestellung, haben die bestellten Leistungen im Inland auf der Basis „DAP Bestimmungsort (INCOTERMS® 2020)“ zu erfolgen. Bestellte Leistungen aus dem Ausland verstehen sich „DDP Bestimmungsort (INCOTERMS® 2020)“.

5.2 Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.

5.3 Bei Erzeugnissen, welche nach spezifischen Vorschriften eingelagert werden müssen, sind Lonza vom Lieferanten die entsprechenden Vorschriften zuzustellen.

5.4 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen von Lonza ergeben, hat der Lieferant einzustehen.

5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen sowohl Bestellnummer von Lonza als auch Brutto- und Nettogewichtsangabe sowie Abmessungen anzugeben.

5.6 Falls die verlangten Versandpapiere, Dokumentationen bzw. Atteste Lonza nicht vertragsgemäss zugestellt werden, wird der Rechnungsbetrag nicht zur Zahlung fällig, bis das Versäumte nachgeholt ist.

5.7 Die jederzeitige Rückverfolgbarkeit wird vom Lieferanten gewährleistet.

6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

6.1 Der Erfüllungsort ist der von Lonza in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort.

6.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf Lonza über.

7. Liefertermine, Lieferverzug, Höhere Gewalt und Konventionalstrafe

7.1 Die vereinbarten Termine sind Fixtermine. Bestellte Leistungen haben an dem in der Bestellung festgelegten Termin oder innerhalb der vereinbarten Zeitspanne zu erfolgen. Mit deren Ablauf kommt der Lieferant ohne Nachfristsetzung in Verzug. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Lonza zu liefernden Unterlagen oder Beistellteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.

7.2 Der Lieferant ist Lonza zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Leistung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche.

7.3 Die Parteien haften dann nicht für die verspätete, nicht gehörige Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages, sofern diese auf Ereignisse oder Umstände gänzlich ausserhalb der Kontrolle bzw. des Verantwortungsbereichs der jeweiligen Partei zurückzuführen sind und nicht vernünftigerweise vorhersehbar waren („höhere Gewalt“), sofern die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Dauert eine Situation höherer Gewalt länger als 30 Tage an, ist Lonza berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung (ganz oder teilweise) schriftlich zu kündigen oder zu widerrufen. Zudem ist Lonza jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die bestellten Leistungen dadurch bei Lonza unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar sind. Stattdessen kann Lonza ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen über Drittparteien einkaufen. Die diesbezüglichen Mengen sind aus einer etwaigen (Mindest-)Mengenberechnung auszuschliessen.

7.4 Hält der Lieferant den in der Bestellung festgelegten Termin nicht ein, so hat er die in der Bestellung festgelegte Konventionalstrafe zu entrichten. Die Annahme der verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf die Konventionalstrafe. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten jedoch nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.5 Die Erbringung einer bestellten Leistung vor dem vereinbarten Termin ist rechtzeitig anzumelden. Lonza behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Vorliegen betrieblicher Gründe die Annahme einer vorzeitigen Lieferung von bestellten Leistungen zu verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten.

7.6 Sofern nicht anders vereinbart, behält sich Lonza ausdrücklich das Recht vor, eine nicht vereinbarte Minder- oder Mehrlieferung von bestellten Leistungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen bzw. einzulagern.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Zahlungen erfolgen gemäss den vereinbarten Bedingungen. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung durch Lonza innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung, welche frühestens jedoch bei Ablieferung bzw. Abnahme ausgestellt wird. Vorbehalten bleiben die Möglichkeiten der Verrechnung mit Gegenforderungen und die Bestimmungen von Artikel 10.

8.2 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie zu leisten. Die Gebühren hierfür gehen zu Lasten des Lieferanten.

8.3 Der Lieferant leistet vor Auszahlung der Schlusszahlung Sicherheit für seine Haftung wegen offenen und versteckten Mängeln. Die Sicherheit besteht in einer Garantie/Solidarbürgschaft einer namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft in der laut Bestellung vereinbarten Höhe. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Garantie/Solidarbürgschaft über mindestens 10% des Gesamtauftragswertes.

9. Beizug von Unterlieferanten: Zulässigkeit und Haftung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung selbst auszuführen.

9.2 Der Beizug eines Unterlieferanten ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Lonza gestattet. Lonza kann jederzeit verlangen, dass zur Vertragserfüllung bestimmte Unterlieferanten eingebunden werden. Der Lieferant bleibt jedoch, unabhängig davon, ob er Unterlieferanten einsetzen darf/muss, im gleichen, vereinbarten Umfang technisch und kaufmännisch Lonza gegenüber verantwortlich.

9.3 Der Lieferant haftet für Unterlieferanten im selben Umfang, wie wenn er selber gehandelt hätte. Dies gilt insbesondere auch für die von Lonza vorgeschlagenen Unterlieferanten. Der Lieferant hat zudem diejenigen Bestimmungen der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen in den Unterlieferantenvertrag aufzunehmen, die zur Wahrung der Interessen von Lonza erforderlich sind.

10. Bauhandwerkerpfandrecht und Bezahlung der Unterlieferanten

10.1 Zur Vermeidung der Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten durch die Unterlieferanten kann Lonza jederzeit vom Lieferanten hinreichende Sicherheiten, insbesondere eine unwiderrufliche und auf erstes Verlangen zahlbare Bankgarantie, verlangen.

10.2 Erfolgt die Sicherstellung der Unterlieferanten durch den Lieferanten nicht oder nur mangelhaft, ist Lonza berechtigt, die Sicherstellung unter Anrechnung an den Preis direkt vorzunehmen.

10.3 Lonza ist berechtigt, die Unterlieferanten unter Anrechnung an den Preis direkt zu bezahlen, sofern der Lieferant nicht selber nachweist, dass er die Unterlieferanten vollumfänglich entschädigt hat. Zudem kann Lonza streitige Ansprüche mit befreiender Wirkung hinterlegen.

11. Materialbeistellung, Werkzeuge und Unterlagen

11.1 Material, Einzelteile und Komponenten, die Lonza zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleiben auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum von Lonza. Nicht verwendete Materialien, Einzelteile und Komponenten sind Lonza unaufgefordert zurückzugeben.

11.2 Lonza bleibt jederzeit Eigentümerin von zur Verfügung gestellten Werkzeugen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschliesslich für die Erledigung der von Lonza bestellten Leistungen einzusetzen, die Lonza gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und die Werkzeuge nach Ausführung der Bestellung Lonza unaufgefordert zurückzugeben. Er ist ferner verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

11.3 Lonza bleibt jederzeit Eigentümerin von Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen. Sie sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von Lonza nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Ausführung der Bestellung von Lonza zu verwenden. Nach Ausführung der Bestellung sind diese Lonza unaufgefordert zurückzugeben.

12. Abnahme und Gewährleistung

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Leistungen unter Einsatz von geschultem Fachpersonal und unter Wahrung aller Sorgfalt auszuführen.

12.2 Der Verkäufer erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass er sich jederzeit an den Lonza-Verhaltenskodex für Lieferanten hält, der auf unserer Unternehmenswebsite unter <https://www.lonza.com/public/supplier-code-of-conduct> abrufbar ist.

12.3 Lonza ist berechtigt, eine Bestellung ganz oder teilweise vorzeitig aufzulösen, wenn beispielsweise die Ausführung der bestellten Leistungen des Lieferanten mangelhaft bzw. nicht genügend sind, vereinbarte Bedingungen nicht eingehalten werden oder Termine durch Verschulden des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten nicht eingehalten werden und dadurch die Vollendung einer Bestellung behindert wird. Dem Lieferanten wird in einem solchen Falle jedoch vorgängig eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.

12.4 **Gewährleistungshaftung:** Der Lieferant haftet Lonza für vertragsgemässe und sorgfältige Ausführung der bestellten Leistung, insbesondere auch für die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen, sämtlicher einschlägigen Gesetzesbestimmungen und der Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufs- und Fachverbänden sowie für die Einhaltung des neuesten Standes der Wissenschaft und Technik. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Ausführung der bestellten Leistung eine umfassende Ausgangskontrolle durchzuführen. Der Lieferant haftet Lonza des Weiteren dafür, dass die bestellte Leistung frei von Rechten Dritter sind sowie keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt Lonza von Ansprüchen Dritter frei. Die Gewährleistungshaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten erbrachten Leistungen.

12.5 **Gewährleistungsfristen:** Soweit in der Bestellung keine anderweitige Regelung getroffen wurde, beträgt die Gewährleistungspflicht (i) bei bestellten Leistungen ohne Installation/Inbetriebsetzung 24 Monate nach Gefahrübergang und (ii) bei bestellten Leistungen mit Installation/Inbetriebsetzung 24 Monate ab Beendigung der Installation und erfolgreicher Inbetriebsetzung durch Lonza bzw. Zulassung durch die entsprechende Zulassungsbehörde, jedoch maximal 36 Monate nach Lieferung. Mängel, die innerhalb dieser Gewährleistungsfrist auftreten, werden von Lonza dem Lieferanten unverzüglich gemeldet. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich auf jeden Fall um die für die Untersuchung und Beseitigung des Mangels erforderliche Zeit.

Artikel 201 des Schweizerischen Obligationenrechts findet keine Anwendung.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist haftet der Lieferant weiterhin für verdeckte Mängel. Solche Mängel müssen sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Die Ansprüche von Lonza aus verdeckten Mängeln verjähren (i) bei bestellten Leistungen ohne Installation/Inbetriebsetzung 5 Jahre nach Gefahrübergang und (ii) bei bestellten Leistungen mit Installation/Inbetriebsetzung 5 Jahre ab Beendigung der Installation und erfolgreicher Inbetriebsetzung durch Lonza bzw. Zulassung durch die entsprechende Zulassungsbehörde. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich auf jeden Fall um die für die Untersuchung und Beseitigung des verdeckten Mangels erforderliche Zeit.

Der Lieferant verpflichtet sich während der Dauer der Gewährleistungsfristen eine Haftpflichtversicherung für Schäden und Folgeschäden (insbesondere Produkthaftpflicht) mit einer Garantiesumme von mindestens CHF 5 Millionen abzuschliessen und Lonza auf Verlangen eine Bestätigung über das Bestehen der Versicherungsdeckung abzugeben.

12.6 Im Rahmen der Gewährleistung kann Lonza nach eigener Wahl (i) Wandelung der Bestellung, (ii) Minderung des Kaufpreises oder (iii) Nachbesserung bzw. Nachlieferung mangelfreier Leistungen verlangen.

12.7 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche für mittelbare Schäden, für vergebliche Aufwendungen sowie für Folgeschäden, die auf einen Mangel der bestellten Leistungen zurückzuführen sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13. Arbeiten des Lieferanten bei Lonza

Der Lieferant verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass seine in einem Areal der Lonza in der Schweiz eingesetzten Arbeiter im Besitz einer gültigen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind. Für Arbeiten in einem Areal der Lonza in der Schweiz gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen weitere spezifische Weisungen und Vorschriften. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt und sind ausdrücklich einzuhalten.

14. Zeichnungen, Prüfatte, Betriebsvorschriften, Qualität und Dokumentation

14.1 Die Genehmigung von Ausführungs-Zeichnungen durch Lonza entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die bestellten Leistungen. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatte, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der bestellten Leistungen sind Lonza in der verlangten Anzahl und Sprache zusammen mit den bestellten Leistungen zu übergeben.

14.2 Der Lieferant hat für die bestellten Leistungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der Lieferant muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet eine CE-Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation, sowie sonstige, für den Betrieb oder die Verwendung notwendige Konformitätserklärungen gemeinsam mit der ersten Lieferung an Lonza zu übergeben.

14.4 Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle bestellten Leistungen festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind 10 Jahre aufzubewahren und Lonza auf Verlangen vorzulegen. Vor- und Unterlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang zu verpflichten.

15. Geheimhaltung

Sämtliche Informationen, die Lonza dem Lieferanten zwecks Vertragserfüllung überlässt, dürfen vom Lieferanten nur zu dem Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Daneben sind sämtliche Informationen über Lonza, die der Lieferant mündlich, schriftlich oder elektronisch erlangt, durch den Lieferanten strikt vertraulich zu halten, sofern diese Informationen nicht bereits schon öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt werden. Der Lieferant hat darüber hinaus zu sorgen, dass auch seine Hilfspersonen und von ihm eingesetzte Unterlieferanten die Informationen über Lonza vertraulich behandeln.

16. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine zulässige Regelung bzw. gesetzliche Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Auf diese Einkaufsbedingungen sowie auf die Bestellungen ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften sowie die behördlichen Anordnungen, welche am Ort der Erbringung der Leistungen gelten, zu befolgen.

17.2 Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten über Entstehung, Auslegung und Erfüllung der Bestellung wenn möglich auf dem Verhandlungsweg zu erledigen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Basel-Stadt** (Schweiz). Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Electronic Signatures

User	Date/Time (GMT)	Justification
Zurbruggen Martin mzurbrigg1	06-Jul-2023 12:15:45	Workflow Signoff Approval
Stanek Michael mstanek	07-Jul-2023 14:42:15	Workflow Signoff Approval
Heidemann Till theidemann	18-Jul-2023 11:13:52	Workflow Signoff Last Approval